

Durchführungspolitik

Bestmögliche Auftragsausführung für den Kunden

1. Allgemeines

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG, sowie des Gesetzes CXXXVIII./2007 über die Anlagedienstleister und Dienstleistungsunternehmen der Warenbörse sowie die Regeln der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (nachstehend Bszt.), hat die geschlossene Aktiengesellschaft Commerzbank (Commerzbank Zrt., nachstehend die Bank) eine Durchführungspolitik (nachstehend die Politik) festgelegt, die die Ausführung von Kundenaufträgen regelt, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erreichen. Ziel dieser Politik ist es, eine Regelung zu schaffen, die die Ausführung von Kundenaufträgen, die dem Gesetz Bszt. unterliegen, mit dem bestmöglichen (günstigsten) Ergebnis für die Kunden gewährleistet, unter Berücksichtigung

- des Preises (Nettopreises) des im Auftrag stehenden Finanzinstrumentes,
- der Eigenschaften des im Auftrag stehenden Finanzinstrumentes,
- der Auftragskosten,
- des Zeitaufwandes für die Auftragsausführung,
- der Wahrscheinlichkeit der Durchführbarkeit und Erfüllung des Auftrags,
- des Umfangs des Auftrags,
- der Art des Auftrags.

Dem Gesetz Bszt. und somit dieser Regelung unterliegen die folgenden Finanzinstrumente (nach § 6 Bszt.):

- a) übertragbare Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrument,
- c) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen
- d) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können,
- e) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Termingeschäfte und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen eines zurechenbaren oder anderen Beendigungsgrunds) bar abgerechnet werden können ,
- f) Optionen, Terminkontrakte, Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt und/oder über ein MTF gehandelt,
- g) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, börsliche oder außerbörsliche Termingeschäfte, und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die nicht unter Punkt f) fallen und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei berücksichtigt wird, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht
- h) derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken
- i) finanzielle Differenzgeschäfte,
- j) Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien (anders als wegen der Nichteinhaltung) bar abgerechnet werden können,
- k) alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die in den Punkten a)-j) nicht genannt sind, und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt oder einem MTF gehandelt werden, ob Clearing und Abrechnung über anerkannte Clearingstellen erfolgen oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht, sowie Derivate, die im Artikel 39 der Verordnung 1287/2006/EG der Kommission genannt sind.

Die Annahme dieser Politik durch die Kunden ist im „Rahmenvertrag über die außerbörslichen, derivativen und unmittelbaren Geschäfte“, in der „Kontovereinbarung zur Führung von Wertpapier-, Wertpapier-Hinterlegungs- und Kundenkonten“, im „Rahmenvertrag über die Entgegennahme, Weiterleitung, und Ausführung von Finanzinstrument-Aufträgen sowie über deren Handel für eigene Rechnung“, sowie im „Auftragsvertrag über Anlageberatung“ enthalten. Die Unterzeichnung dieser Verträge bedeutet die Annahme der Bedingungen dieser Politik.

2. Aspekte der bestmöglichen Auftragsausführung

Zur Bestimmung der bestmöglichen Auftragsausführung für die Kunden sind bei Privatkunden der Preis und die Kosten, bei professionellen Kunden oder bei geeigneten Gegenparteien der Zeitaufwand und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung zu berücksichtigen.

Bei Kundenaufträgen, die dieser Politik unterliegen, erfolgen die Geschäftsabschlüsse ausschließlich im Namen der Commerzbank Zrt, gegen ihre eigene Rechnung oder im Auftrag der Commerzbank AG. Für börsennotierte Produkte gibt es keine Kommissionsgeschäfte. Der Ausführungsplatz ist in der Anlage 1 dieser Politik enthalten.

3. Ausnahmen von der bestmöglichen Auftragsausführung

Das Prinzip der bestmöglichen Ausführung gilt für die folgenden Fälle nicht:

- 1) Finanzinstrumente mit besonderen Merkmalen
- 2) Finanzinstrumente, die auf spezielle Ansprüche der Kunden für die Kunden ausgearbeitet werden,
- 3) wenn die von der Bank abgewickelte Transaktion ausschließlich nur an einen Ausführungsplatz gebunden werden kann,
- 4) wenn der Kunde der Bank Anweisungen gibt,
- 5) bei Zwangsschließung der Kundenpositionen.

In den Fällen, die nicht im Verantwortungsbereich der Bank liegen (z.B. Fehler des Handelssystems, Betriebsstörung, Überbelastung der Telekommunikationssysteme usw.), kann es vorkommen, dass die Bank den Kundenauftrag nicht nach dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung erfüllen kann. Daraus folgt, dass der Kundenauftrag im Vergleich zur bestmöglichen Ausführung teurer oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

Die bestmögliche Ausführung ist ein Vorgang und kein Ergebnis. Wenn also die Bank einen Kundenauftrag ausführt, erfolgt diese Ausführung im Einklang mit der Durchführungspolitik, aber die Bank kann dem Kunden nicht garantieren, dass sie unter allen Umständen den bestmöglichen Preis erzielen kann, bzw. in einigen Fällen können die Aspekte der einzelnen Geschäfte zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

4. Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank legt die von den Kunden erteilten Aufträge weder mit anderen Kundenaufträgen noch mit den Aufträgen der Bank für eigene Rechnung zusammen. Die Bank führt die Aufträge in der Reihenfolge der Auftragserteilung aus bzw. sie versucht die Aufträge so auszuführen.

5. Auftragsarten

5.1. Devisenmarkt-Transaktionen

Bei Geschäften, die von der Bank für eigene Rechnung abgewickelt werden, stimmt der von der Bank festgelegte Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt wegen der unterschiedlichen Liquiditäts- und Limitgegebenheiten bzw. wegen der Kundenpreisstrategie der Bank mit dem auf dem Interbankenmarkt notierten bzw. von Bloomberg, Reuters oder einer anderen elektronischen Plattform bzw. von einer anderen Bank zu einem bestimmten Zeitpunkt gezeichneten Wechselkurs nicht unbedingt überein.

1. Ausführung zum von der Bank gezeichneten, marktkonformen Kurs: Anhand der vom Kunden angegebenen Parameter (Devisenpaar, Kauf/Verkauf, Wertstellung) gibt die Bank dem Kunden den von ihr gezeichneten, aktuellen Marktpreis an, den der Kunde entweder annimmt und der Bank einen Ausführungsauftrag zu diesem Preis erteilt, oder er lehnt den Geschäftsabschluss ab.

2. Auftrag zu einem Limitpreis („firm order“): Der Kunde erteilt der Bank einen Auftrag für Kauf oder Verkauf zu einem bestimmten Limitpreis, in bestimmter Menge (der Kunde legt alle Parameter des Geschäftes – Devisenpaar, Verkauf/Kauf, Wertstellung, Take-Profit/Stop-Loss, Kurslimit – genau fest), der von der Bank erst dann ausgeführt wird, wenn der von der Bank gezeichnete Kurs das vom Kunden angegebene Limit erreicht. Aufträge zu einem Limitpreis können höchstens für 30 Kalendertage erteilt werden. Die Bank führt den Auftrag sogar in der Nacht aus, indem sie die am Ende des Geschäftstages gültigen Aufträge auf eigene Rechnung an ihre Interbankenpartner weitergibt. Bei einem Stop-Loss-Auftrag (d.h. wenn der Kunde zu einem Kurs unterhalb der aktuellen Notierung verkaufen möchte bzw. erst dann kauft, wenn der gesetzte Stop erreicht ist) kann die Bank die Auftragsausführung zum Limitpreis bei plötzlichen und großen Kursschwankungen nicht garantieren.

3. Auftrag zur Kursverfolgung („call order“): Der Kunde kann der Bank einen Auftrag zur Kursverfolgung am Tag des Anrufs bis 17:00 Uhr erteilen. Für die Zeit nach Handelszeiten kann kein Auftrag erteilt werden. Bei diesem Auftrag rufen die Bankangestellten den Kunden an, wenn der von ihm festgelegte Kurs erreicht ist, so hat er die Möglichkeit, zum Zeitpunkt des Anrufs einen Auftrag zum aktuellen Marktkurs zu erteilen. Der Auftrag zur Kursverfolgung verpflichtet keinen der Parteien zum verbindlichen und automatischen Geschäftsabschluss, wenn der festgelegte Kurs erreicht wird. Unter Beachtung der eventuellen technischen Fehler der Telekommunikationsmittel, der schnellen Marktveränderungen bzw. der etwaigen Unerreichbarkeit des Kunden kann sich die Bank zur sofortigen Benachrichtigung des Kunden nicht verpflichten, wenn der gewünschte Kurs erreicht wird.

5.2 Wertpapiertransaktionen

5.2.1. Handel für eigene Rechnung

Den Kunden, die einen gültigen Auftragsrahmenvertrag für Wertpapiere haben, bietet die Bank die Möglichkeit, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Aufträge werden von der Bank zu den Bedingungen und an den Ausführungsplätzen ausgeführt, die in der Anlage Nr. 1 dieser Durchführungspolitik festgelegt sind.

Bei Geschäften, die in der Anlage Nr. 1 festgelegt sind und von der Bank für eigene Rechnung abgewickelt werden, stimmt der von der Bank festgelegte Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt wegen der unterschiedlichen Liquiditäts- und Limitgegebenheiten bzw. wegen der Kundenpreisstrategie der Bank mit dem auf dem Interbankenmarkt notierten bzw. von Bloomberg, Reuters oder einer anderen elektronischen Plattform bzw. von einer anderen Bank zu einem bestimmten Zeitpunkt gezeichneten Wechselkurs nicht unbedingt überein.

Ausführung zu dem von der Bank gezeichneten, marktkonformen Kurs: Anhand der vom Kunden angegebenen Parameter (Devisenpaar, Kauf/Verkauf, Wertstellung) gibt die Bank dem Kunden den von ihr gezeichneten, aktuellen Marktpreis an, den der Kunde entweder annimmt und der Bank einen Ausführungsauftrag zu diesem Preis erteilt, oder er lehnt den Geschäftsabschluss ab.

6. Überprüfung

Die Bank überprüft regelmäßig und bewertet mindestens einmal pro Jahr das in der vorliegenden Politik Enthaltene, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die diejenige Fähigkeit der Bank zur Durchführung beeinflusst, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. So insbesondere dann, wenn sich in den Leistungskanälen eine Veränderung ergibt bzw. wenn den Kunden neben den bereits bestehenden Handelskanälen auch andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

7. Kundeninformation

Der Kunde ist berechtigt, die Bank mit einer von dieser Durchführungspolitik abweichenden Ausführung zu beauftragen. Die Kundenanweisungen können die Bank bei der bestmöglichen Ausführung des Auftrags bezüglich der in der Kundenanweisung angegebenen Parameter verhindern. Mit seiner Anweisung übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Ausführung.

Vor dem Abschluss der verbundenen Rahmenverträge informiert die Bank ihre Kunden über den Inhalt der Durchführungspolitik, insbesondere über die Aspekte, die bei der Auftragsausführung berücksichtigt werden

und über die Ausführungsplätze der Bank. Die Bank weist den Kunden eindeutig und klar darauf hin, dass die Kundenanweisungen die Bank bei der bestmöglichen Ausführung des Auftrags hinsichtlich der in der Kundenanweisung angegebenen Parameter hindern können.

Diese Kundeninformationen und die Informationen über die Änderungen der Durchführungspolitik werden in den Unterlagen im Kundenraum, auf einem dauerhaften Datenträger oder auf der Webseite der Bank bekannt gegeben.

Auf Antrag der Kunden bestätigt die Bank, dass sie die Aufträge im Einklang mit den Bestimmungen dieser Politik ausgeführt hat.

Diese Anweisung des Vorstandsvorsitzenden tritt am 8. Januar 2014 in Kraft.